# Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-304 "Wartgesberg, Alfbachtal bei Strohn, Braunebachtal bei Mückeln und Trautzberger Maar":

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Wartgesberg,	Alfbachtal bei
Strohn, Braunebachtal bei Mückeln und Trautzberger Maar" Landkr	eis Vulkaneifel
vom 27. Juni 2011 (RVO-7100-20110627T120000)	2
§ 1	2
§ 2	
§ 3	
_	
§ 4	
§ 5	4
§ 6	5
§ 7	5
२ ६ 8	
§ 9	
3 J	/

# Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Wartgesberg, Alfbachtal bei Strohn, Braunebachtal bei Mückeln und Trautzberger Maar" Landkreis Vulkaneifel vom 27. Juni 2011 (RVO-7100-20110627T120000)

Aufgrund des § 16 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBI. Nr. 20 vom 12.10.2005, S. 387 ff.) wird verordnet:

## § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung

"Wartgesberg, Alfbachtal bei Strohn, Braunebachtal bei Mückeln und Trautzberger Maar".

# § 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 185 ha und liegt in den Gemarkungen Strohn und Mückeln.

Das Naturschutzgebiet ist auf den topografischen Karten 5807 + 5907 als Ausschnittvergrösserung im Maßstab 1:20.000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die genauen Grenzen sind auf folgenden Katasterkarten kenntlich gemacht:

556652B, 556653D, 556753C, 556753D, 556552B, 556652A, 556752A, 556752B, 556752

D, 556552D, 556652C, 556652D, 556752C, 556651A, 556651B, 556651C, 556751A,

556751B, 556651D, 556751C, 556751D. Diese Karten werden bei der Strukturund Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz und der Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel in Daun verwahrt und sind während der üblichen Dienstzeiten einsehbar.

#### § 3

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist

1. die Erhaltung des verbliebenen Wartgesberges, des Alfbachtales, des Braunebachtales, des Sprinker Maares und des Trautzberger Maares aus geologischen, landschaftsästhetischen und landeskundlichen Gründen und als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,

- 2. die Erhaltung des verbliebenen Wartgesberg-Vulkanes als Teil eines quartären
- 3. Schlackenvulkans mit seinen Basaltbomben und Steilwänden aus wissenschaftlichen Gründen und wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit,
- 4. die Erhaltung des Alfbachtales als Durchbruchtal durch den Wartgesberg-Lavastrom mit seinem naturnahen Fließgewässer, Blockschutthalden, Schluchtwald und Talwiesen,
- 5. die Erhaltung des Braunebachtales mit seinen Feuchtbiotopen,
- 6. die Erhaltung der beiden quartären Maarkessel des Trautzberger und Sprinker Maares aus wissenschaftlichen Gründen und wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit,
- 7. die Entwicklung der Lavagrube am Wartgesberg nach erfolgtem Abbau zu einem geologisch bedeutsamen Aufschluss mit naturnaher Entwicklung sowie
- 8. die Erhaltung wertvoller Laubwaldbestände am Wartgesberg und am Sprinker Maar mit moos- und flechtenreichen Basaltblöcken als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten und die Entwicklung von bestehenden Aufforstungen mit gebietsfremden Arten zu standorttypischen Waldbeständen.

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

- Bauliche Anlagen aller Art, mit Ausnahme landschaftsangepasster Weidetierunter-stände, zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- 5. Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von maximal 1,20m hohen, einfachen Weidezäunen, zu errichten oder zu erweitern,
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 8. Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, ausgenommen sind Maßnahmen oder Handlungen, die auf der Grundlage von bergrechtlich zugelassenen Betriebsplänen genehmigt sind; die entsprechend dem bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan für den Lavasandtagebau "Strohn 17" vom 17.08.2007, Az.: Ls 2-S-30/00-2 Schu/SB festgelegten Abbau- und Verkippungsgrenzen dürfen nicht überschritten werden,
- 9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,

- 10.Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 11.zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
- 13. Flächen aufzuforsten, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
- 14. Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anzulegen oder zu erweitern,
- 15.Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln,
- 16.Wald zu roden,
- 17.Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
- 18.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 19.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brutoder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 20.wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
- 21.gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
- 22.Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern oder auf sonstige Weise in den Wasserhaushalt einzugreifen,
- 23.anorganischen oder organischen Dünger innerhalb eines 10 m breiten Streifens beiderseits des Alfbaches auszubringen,
- 24.Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel innerhalb eines 10 m breiten Streifens beiderseits des Alfbaches zu verwenden,
- 25. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
- 26. Modellflugzeuge/Modellschiffe zu betreiben,
- 27.mit Flugdrachen, Ultraleicht-Flugzeugen, Gleitschirmen oder ähnlichen Geräten zu starten, zu landen oder die schutzwürdigen Bereiche zu überfliegen,
- 28.mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wegen zu fahren,
- 29.außerhalb von Privatwegen und Wirtschaftswegen, im Wald außer auf Waldwegen zu reiten (keine Waldwege in diesem Sinn sind Fußwege und Pfade, Rückeschneisen, Gliederungslinien der forstlichen Betriebsplanung und Maschinen wege),
- 30. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 31.Jagd,- und Fischereihütten zu errichten.
- (2) Die Organisation und Durchführung von Massen- oder Großsportveranstaltungen jeglicher Art bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde.

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
  - 1. für den Betrieb des Lavasandtagebaues "Strohn 17" auf der Grundlage von bergrechtlich zugelassenen Betriebsplänen; die entsprechend dem bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan für den Lavasandtagebau

- "Strohn 17" vom 17.08.2007, Az.: Ls 2-S30/00-2 Schu/SB festgelegten Abbau- und Verkippungsgrenzen dürfen nicht überschritten werden,
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs.1 Ziffern 13, 15, 16, 23, 24 und 25,
- 3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als 2 Sitzgelegenheiten sowie Ausbildung und Freilauf von Jagdhunden; die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt,
- 4. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- 5. für die Unterhaltung von Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung dienen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Telekommunikation, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- 7. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Energieversorgung, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- 8. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von vorhandenen Drainagen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- 9. für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden und soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Oberen Naturschutzbehörde angeord- neten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung/Information, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des Landesnaturschutz- gesetzes im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.

#### § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, mit Ausnahme landschaftsangepasster Weidetierunterstände, errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von maximal 1,20m hohen, einfachen Weidezäunen, errichtet oder erweitert,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert, ausgenommen sind Maßnahmen oder Handlungen, die auf der Grundlage von bergrechtlich zugelassenen Betriebsplänen genehmigt sind; die entsprechend dem bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan für den Lavasandtagebau "Strohn 17" vom 17.08.2007, Az.: Ls 2-S-30/00-2 Schu/SB festgelegten Abbau- und Verkippungsgrenzen dürfen nicht überschritten werden,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- 10.§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 11.§ 4 Abs. 1 Nr. 11 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- 12.§ 4 Abs. 1 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
- 13.§ 4 Abs. 1 Nr. 13 Flächen aufforstet, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
- 14.§ 4 Abs. 1 Nr. 14 Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anlegt oder erweitert,
- 15.§ 4 Abs. 1 Nr. 15 Laubwaldbestände in Nadelwald umwandelt,
- 16.§ 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet,
- 17.§ 4 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt,
- 18.§ 4 Abs. 1 Nr. 18 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 19.§ 4 Abs. 1 Nr. 19 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungs-formen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
- 20.§ 4 Abs. 1 Nr. 20 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- 21.§ 4 Abs. 1 Nr. 21 gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- 22.§ 4 Abs. 1 Nr. 22 Gewässer anlegt, beseitigt oder ihre Ufer und Flachwasserzonen verändert oder auf sonstige Weise in den Wasserhaushalt eingreift,

- 23.§ 4 Abs. 1 Nr. 23 innerhalb eines 10 m breiten Streifens beiderseits des Alfbaches anorganischen oder organischen Dünger ausbringt,
- 24.§ 4 Abs. 1 Nr. 24 innerhalb eines 10 m breiten Streifens beiderseits des Alfbaches Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel verwendet,
- 25.§ 4 Abs. 1 Nr. 25 Grünland in Ackerland umwandelt,
- 26.§ 4 Abs. 1 Nr. 26 Modellflugzeuge/Modellschiffe betreibt,
- 27.§ 4 Abs. 1 Nr. 27 mit Flugdrachen, Ultraleicht-Flugzeugen, Gleitschirmen oder ähnlichen Geräten startet, landet oder die schutzwürdigen Bereiche überfliegt,
- 28.§ 4 Abs. 1 Nr. 28 mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wegen fährt,
- 29.§ 4 Abs. 1 Nr. 29 außerhalb von Privatwegen und Wirtschaftswegen, im Wald außer auf Waldwegen reitet,
- 30.§ 4 Abs. 1 Nr. 30 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 31.§ 4 Abs. 1 Nr. 31 Jagd- und Fischereihütten errichtet,
- 32.§ 4 Abs. 2 ohne vorherige Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde Massen- oder Großsportveranstaltungen jeglicher Art organisiert oder durchführt.

Gegenstand der §§ 4-6 dieser Rechtsverordnung sind ausschließlich nicht ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen des Eigentums.

# ξ9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 27. Juni 2011

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Az.: 424 - 1.233.50 -

-Die Präsidentin -

Dagmar Barzen